

# Verhandlungsschrift

## über die Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, 08. Oktober 2020

Beginn: 19.<sup>00</sup> Uhr

Ende: 21.50 Uhr

in der Kirchberghalle, Schulgasse 8

Die Einladung erfolgte am 28.09.2020

durch Kurrende.

### ANWESEND WAREN:

**Bürgermeister:** Franz Singer

**Vizebürgermeister:** Severin Zöchbauer

**die Mitglieder des Gemeinderates:**

- |                                              |                                  |
|----------------------------------------------|----------------------------------|
| 1. <b>gf.GR</b> Christian Gansch             | 2. <b>gf.GR</b> Josef Engel      |
| 3. <b>gf.GR</b> Judith Gerstl                | 4. <b>gf.GR</b> Sandra Schweiger |
| 5. <b>gf.GR</b> -x-                          | 6. <b>gf.GR</b> Josef Keil       |
| 7. <b>GR</b> Alexandra Wieseneder            | 8. <b>GR</b> Josefa Grubner      |
| 9. <b>GR</b> Markus Burmetler                | 10. <b>GR</b> Josef Daxböck      |
| 11. <b>GR</b> Dipl. Ing Gerald Pottendorfer  | 12. <b>GR</b> Elfriede König     |
| 13. <b>GR</b> -x-                            | 14. <b>GR</b> Markus König       |
| 15. <b>GR</b> Martin Fugger                  | 16. <b>GR</b> Herbert Gödel      |
| 17. <b>GR</b> Mag. (FH) Martin Robausch, MPH | 18. <b>GR</b> Daniel Poltrum     |
| 19. <b>GR</b> Christian Hörmann              | 20. <b>GR</b> Imre Weiser        |
| 21. <b>GR</b> Ing. Wilhelm Weinmeier         |                                  |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| 1. Hannes Karner (Schriftführer) | 2. --- |
| 3. ---                           | 4. --- |
| 5. ---                           | 6. --- |

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                                   |                                  |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. <b>gf.GR</b> Christian Riegler | 2. <b>GR</b> Monika Gansch-Forst |
| 3. ---                            | 4. ---                           |
| 5. ---                            | 6. ---                           |

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |        |        |
|--------|--------|
| 1. --- | 2. --- |
| 3. --- | 4. --- |
| 5. --- | 6. --- |

**Vorsitzender:** Bürgermeister Franz Singer

**Die Sitzung war öffentlich.**

**Die Sitzung war beschlussfähig.**

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

- 01) Verhandlungsschrift der Sitzung vom 26.05.2020
- 02) Vermessungsurkunde HWS BA 02 – Amt der NÖ Landesregierung GZ: 70445
- 03) Teilnahme am Audit familienfreundliche Region
- 04) Zielvereinbarung „Audit familienfreundliche Gemeinde“
- 05) Kirchberglogo
- 06) Güterweg König „Steinbauer“
- 07) Güterweg Laimboden
- 08) Gebarungsprüfung Stellungnahmen
- 09) Verlängerung Vereinbarung Dienstbetrieb Rotes Kreuz, Ortsstelle Kirchberg
- 10) Tarifierpassungen Abgaben/Gebühren
- 11) Abänderung Verordnung über Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
- 12) Subventionsansuchen
- 18) Sanierung Kriegerdenkmal **(D2)**

### Nichtöffentlicher Teil:

- 13) Wiederkaufsrecht Grundstück Nr. 438/9, Betriebsgebiet
- 14) Grundstücksverkauf Kleinwald
- 15) Zufahrtsrecht Rückhaltebecken Schwerbach
- 16) Personalangelegenheiten
- 17) Ansuchen um Mietnachlass Kirchberghalle **(D1)**

### Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Singer, eröffnet um 19.<sup>00</sup> Uhr die Sitzung.

### Dringlichkeitsantrag:

Der Bürgermeister bringt zu Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage zu diesem Protokoll angeschlossenen Dringlichkeitsantrag ein, welcher zwei Punkte umfasst.

### Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Angelegenheit in der heutigen Sitzung behandeln und auf die Tagesordnung aufnehmen:

- Ansuchen um Mietnachlass Kirchberghalle, im NICHTÖFFENTLICHEN Teil, als **TOP 17**
- und als **TOP 18**) Sanierung Kriegerdenkmal, im öffentlichen Teil der Sitzung.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

Der Bürgermeister berichtet vor dem Einstieg in die Tagesordnung über die Sitzungen des Gemeindevorstandes vom 09.09.2020, 23.07.2020 und 25.06.2020 bei denen insgesamt 91 Tagesordnungspunkte abgearbeitet wurden.

## Öffentlicher Teil:

### **01) Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 26.05.2020**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung vom 26.05.2020 allen im Gemeinderat vertretenen Parteiobermännern ordnungsgemäß zugestellt wurde und dagegen keine Einwände erhoben worden sind. Das Sitzungsprotokoll vom 26.05.2020 hat daher als genehmigt zu gelten.

### **02 Vermessungsurkunde HWS BA 02 – Amt der NÖ Landesregierung GZ: 70445**

Der Bürgermeister berichtet, dass nun die Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Hydrologie und Geoinformation) GZ: 70445 vom 12. Mai 2020 vorliegt. Diese Vermessungsurkunde ist die Grundlage zur Wiederherstellung der Grundbuchsordnung nach dem durchgeführten Hochwasserschutzprojekt BA 02.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der vorliegenden Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-70445, KG Kirchberg an der Pielach, vom 12.05.2020 zuzustimmen und die angeführten Trennstücke 5, 8, 43, 46, 53, 55, 56 in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen und die Trennstücke 9, 27, 29, 31, 54 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde zu entlassen. Gegen eine Verbücherung nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **03) Teilnahme am Audit familienfreundliche Region**

Der Bürgermeister erteilt gF. Gemeinderätin Judit Gerstl das Wort, die die Teilnahme am Audit familienfreundliche Region erläutert.

Das Audit *familienfreundliche Region* bietet Gemeinden die Möglichkeit, mit interkommunaler Zusammenarbeit noch mehr zu erreichen. Gemeinsam mit anderen Gemeinden aus der Region werden gemeindeübergreifend familienfreundliche Maßnahmen entwickelt, Doppelgleisigkeiten aufgedeckt und gemeinsam von den Synergieeffekten profitiert. Die beteiligten Gemeinden werden nicht nur einzeln ausgezeichnet, sondern weisen durch ihre Zusammenarbeit auch die gesamte Region als familienfreundlich aus.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, am Audit familienfreundliche Gemeinde teilzunehmen und damit auch der Einhaltung der Richtlinien zum Audit, in der jeweils geltenden Fassung, zuzustimmen.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

#### **04) Zielvereinbarung „Audit familienfreundliche Gemeinde“**

Der Bürgermeister erteilt ggf. Gemeinderätin Judit Gerstl das Wort, die die Teilnahme am Audit familienfreundliche Gemeinde erläutert und berichtet, dass bei mehreren bereits durchgeführten Workshops schon viele Ideen und Vorschläge zum Thema „Familie“ eingebracht wurden. In der vorliegenden Zielvereinbarung wurden jetzt neun konkrete Projekte definiert, die in der dreijährigen Projektperiode umgesetzt werden sollen.

(Kindergemeinderat, Schulhofgestaltung, Bewegungsraum in der Nachmittagsbetreuung, Kleine Bühne im Schlosshof „Klangmuschel“, Sandkiste am Spielplatz Hardeggstraße optimieren, Geburtenwald „Dirndlbaum aus Metall“, Spielplatz in Schwerbach, Tagesbetreuung für Senioren, Wickeltisch in öffentlichen Orten inkl. eventuell Stillmöglichkeit)

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur vorliegenden Zielvereinbarung (Grundzertifikat) zum Audit familienfreundliche Gemeinde geben und damit auch der Umsetzung der enthaltenen Projektziele zustimmen.

(Kindergemeinderat, Schulhofgestaltung, Bewegungsraum in der Nachmittagsbetreuung, Kleine Bühne im Schlosshof „Klangmuschel“, Sandkiste am Spielplatz Hardeggstraße optimieren, Geburtenwald „Dirndlbaum aus Metall“, Spielplatz in Schwerbach, Tagesbetreuung für Senioren, Wickeltisch in öffentlichen Orten inkl. eventuell Stillmöglichkeit)

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

#### **05) Kirchberglogo**

Der Vorsitzende berichtet, dass das Kirchberglogo nochmals geringfügig überarbeitet wurde und jetzt zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorliegt (Beilage zum Protokoll).

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem vorliegenden Kirchberglogo (siehe Beilage zum Protokoll) zuzustimmen und das Logo zur Verwendung freigegeben wird.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

#### **06) Güterweg König „Steinbauer“**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Antrag gestellt wurde, den Güterweg „Steinbauer“ (Parz.Nr. 4663/2, KG Kirchberg an der Pielach) von der Güterweggemeinschaft „Steinbauer“ ins öffentlich Gut zu übernehmen.

Begründet wird das Ansuchen damit, dass der Güterweg bereits jetzt intensiv von Mountainbikern und Wanderern benützt wird und auch der landwirtschaftliche Betrieb „König-Steinbauer“ touristisch im Sinne von Urlaub am Bauernhof betrieben wird.

Speziell diese Rahmenbedingungen werfen auch Haftungsfragen in Bezug auf die Nutzung des Güterweges auf. Es wird auch darauf hingewiesen, dass fast alle Güterwege im Gemeindegebiet ebenfalls als öffentliches Gut geführt werden.

GR Elfriede König verlässt vor der Abstimmung den Saal.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Güterweg „König-Steinbauer“ von der Güterweggemeinschaft „Steinbauer“ in das öffentliche Gut (Straßenverkehrsanlage) zu übernehmen.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

## **07) Güterweg Laimboden**

Der Bürgermeister berichtet, dass derzeit der Güterweg Laimboden (Abschnitt I) mit Beginn bei der Kreuzung Stolzgasse bis zur Liegenschaft Nr. 630/2 (Schmall) definiert ist. Um dem im Bauland Wohngebiet gewidmete Grundstück Nr. 634 (Nell) eine praktikable Zufahrt über das Grundstück Nr. 635/3 und der Gemeindestraße „GW Laimboden I“ zu ermöglichen, soll der Güterweg Laimboden (Abschnitt I) neu definiert werden.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Straßenlänge des Güterweges Laimboden (Abschnitt I) etwas zu verlängern und wie folgt neu zu definieren:

Beginn bei der Kreuzung Stolzgasse bis 80 Meter nach der Kreuzung „Zufahrt Ladinger“ und in die Zufahrt Richtung Ladinger, bis zum Ende der Liegenschaft Parz.Nr. 630/2 (Schmall).

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

## **08) Gebarungsprüfung Stellungnahmen**

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Mag. (FH) Martin Robausch, MPH das Wort.

Gemeinderat Mag. (FH) Martin Robausch, MPH, bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Gebarungsprüfung vom 23.06.2020 zur Kenntnis.

Der Bürgermeister verliest und erläutert die schriftliche Stellungnahme zum Prüfbericht.

Der Bericht über die Gebarungsprüfung vom 23.06.2020, sowie die Stellungnahmen dazu werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

## **09) Verlängerung Vereinarung Dienstbetrieb Rotes Kreuz, Ortsstelle Kirchberg**

Der Bürgermeister berichtet, dass seit Beginn des Jahres ein Gemeindemitarbeiter für 3 Tage/Woche, 27 Std./Woche, beim Roten Kreuz, Ortsstelle Kirchberg an der Pielach, als Rettungssanitäter von der Gemeinde zugeteilt ist. Diese Kooperation mit dem Roten Kreuz war bis Mitte des Jahres 2020 vorgesehen und soll nun bis 31.12.2020 verlängert werden. Eine entsprechende Kostenteilung zwischen der Gemeinde und dem Roten Kreuz (50:50) ist vereinbart.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die derzeit bestehende Kooperation mit dem Roten Kreuz, Ortsstelle Kirchberg an der Pielach, bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

## **10) Tarifierpassungen Abgaben/Gebühren**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der letzten mehrtägigen Gemeindeprüfung durch Beamte des Amtes der NÖ Landesregierung wieder darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ganz besonders darauf zu achten ist, die internen Betriebskreisläufe der Gemeinde (z.B. Kanal, Wasser, Friedhof, Freibad, ...) kostendeckend zu führen.

Ist keine Kostendeckung gegeben sind entsprechende Einsparungsmaßnahmen zu setzen, bzw. gegebenenfalls die Gebühren u. Abgaben entsprechend anzupassen sind.

Die zuständigen Ausschüsse des Gemeinderates haben sich mit diesem Thema beschäftigt und folgende Empfehlungen für den Gemeinderat erarbeitet:

### **a) Wasserabgabenordnung**

Der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Energie, Gf. GR Christian Gansch trägt die Empfehlungen des Ausschusses vor:

	<b>Aktuell</b> Euro	<b>Empfehlung/NEU</b> Euro
Wasserbezugsgebühr	1,30 / m <sup>3</sup>	1,40 / m <sup>3</sup>
Wasseranschlussabgabe	5,70	6,50
Bereitstellungsgebühr	15,50 pro m <sup>3</sup> /h Nennbelastung	16,50 pro m <sup>3</sup> /h Nennbelastung

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach mit Wirksamkeit 01.01.2021 wie folgt neu festzulegen.

## **WASSERABGABENORDNUNG** nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach beschlossen:

### § 1

In der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

## § 2

### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.076.768,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 27.481 lfm zu Grunde gelegt.

## § 3

### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

## § 4

### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 16,50 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	<b>Bereitstellungsbetrag in € pro m<sup>3</sup>/h</b>	<b>Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)</b>
3	16,50	49,50
7	16,50	115,50
17	16,50	280,50
25	16,50	412,50
35	16,50	577,50

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,40 festgesetzt.

## § 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. April und endet mit 31. März des Folgejahres.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- |    |                |                   |
|----|----------------|-------------------|
| 1. | von 1. April   | bis 30. Juni      |
| 2. | von 1. Juli    | bis 30. September |
| 3. | von 1. Oktober | bis 31. Dezember  |
| 4. | von 1. Jänner  | bis 31. März      |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 2. Teilzahlungsraum



jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2021 in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

### b) Kanalabgabenordnung

Der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Energie, gf.GR Christian Gansch trägt die Empfehlungen des Ausschusses vor:

	Aktuell Euro	Empfehlung/NEU Euro
<u>Kanaleinmündungsabgabe</u>		
Mischwasserkanal	13,50	14,20
Schmutzwasserkanal	12,--	12,50
Regenwasserkanal	3,40	3,50
Kanalbenützungsgebühr	2,10	2,30

GR Ing. Wilhelm Weinmeier stellt den Antrag die Kanaleinmündungsabgabe und die Kanalbenützungsgebühr getrennt abzustimmen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach mit Wirksamkeit 01.01.2021 wie folgt neu festzulegen und die Einheitssätze für die Kanaleinmündungsabgaben und die Kanalbenützungsgebühr getrennt abzustimmen.

## **Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach**

### § 1

In der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.308.213,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 11.955 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.577.768,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 16.160 zugrunde gelegt.

C.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.510.214,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 5.791 zugrunde gelegt.

### § 3

#### Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

#### Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### § 6

#### Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,30
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,30
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,30

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 47,60 festgesetzt.

#### § 7

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vornhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

#### § 8

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

#### § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 10

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. April 2021 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

-----

**Die Kanaleinmündungsabgabe und die Kanalbenützungsgebühr wird getrennt abgestimmt.**

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach mit Wirksamkeit 01.01.2021 wie folgt abzuändern:

Kanaleinmündungsabgabe

Mischwasserkanal	14,20
Schmutzwasserkanal	12,50
Regenwasserkanal	3,50

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach mit Wirksamkeit 01.01.2021 wie folgt abzuändern:

- Kanalbenützungsgebühr € 2,30

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird mit 16 Stimmen angenommen.

**Abstimmungsergebnis**

2 Stimmenthaltung: Ing. Wilhelm Weinmeier, Herbert Gödel

3 Gegenstimme: Mag. (FH) Martin Robausch, MPH, Weiser Imre, Poltrum Daniel

### **c) Stromtarif Wasserkraftwerk Marktgemeinde Kirchberg**

Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Energie, gf.GR Christian Gansch trägt die Empfehlungen des Ausschusses vor:

Empfehlung: 16,5 Cent/kWh exkl. Steuern u. Abgaben.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Stromtarif des Wasserkraftwerkes mit Wirksamkeit 01.01.2021 auf 16,5 Cent/kWh exkl. Steuern und Abgaben anzuheben.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

### **d) Friedhofsgebührenordnung**

Der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Freibad, Friedhof und Bebauungsplan, GR Christian Hörmann, trägt die Empfehlungen des Ausschusses vor:

<u>Friedhofsgebühren</u>	Aktuell Euro	Empfehlung/NEU Euro
Beerdigungsgebühren		
- Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	370,--	520,--
- Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	110,--	130,--
- Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	60,--	80,--

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Friedhofsgebührenordnung mit Wirksamkeit 01.01.2021 wie folgt neu festzulegen:

### **Friedhofsgebührenordnung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.10.2020 gemäß dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

#### § 2

#### **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  1. für 1 Leichen und Urnen € 160,--
  2. für 2 Leichen und Urnen € 320,--
  3. für 3 Leichen und Urnen € 480,--
  4. für 4 Leichen und Urnen € 640,--
- b) sonstige Grabstellen:
  1. Urnennische für 2 Urnen € 500,--

2. Urnennische für 4 Urnen	€ 700,--
3. Grüfte zur Beisetzung von 3 Leichen	€ 1.600,--
4. Grüfte zur Beisetzung von 6 Leichen	€ 2.950,--

- (2) Für Randgräber und Gräber an der Friedhofsmauer wird zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag in der Höhe von 10 % verrechnet:

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |                                                       |          |
|-------------------------------------------------------|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | € 520,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 130,-- |
| c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische         | € 80,--  |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft             | € 770,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen   | € 700,-- |
- (2) bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 am Freitag ab 13 Uhr um € 120,-- und am Samstag, Sonn- und Feiertag um € 150,--.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### **Gebühren für die Benützung der**

### Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,--.

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,--.

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,--, der maximale Verrechnungszeitraum beträgt 7 Tage.

Ab dem 8. Tag beträgt die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle für jeden angefangenen Tag € 25,--.

### § 7

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01. Jänner 2021 wirksam.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

#### e) Badetarifordnung Wellness- u. Erlebnisfreibad

Der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Freibad, Friedhof und Bebauungsplan, GR Christian Hörmann, trägt die Empfehlungen des Ausschusses vor:

##### Badetarife Wellnes- u. Erlebnisfreibad

		Aktuell Euro	Empfehlung/Neu Euro
Tageskarten	Erwachsene	4,50	4,90
	Kinder	2,70	2,90
	Ermäßigt	2,80	3,30
	Senioren	3,80	4,10
Saisonkarten	Erwachsene	60,--	68,--
	Kinder	27,--	29,--
	Ermäßigt	35,--	41,--
	Senioren	54,--	57,--



**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Badetarifordnung für das Wellness- u. Erlebnisfreibad mit Wirksamkeit 01.01.2021 wie folgt neu festzulegen:

### Badetarifordnung Wellness- u. Erlebnisfreibad Kirchberg an der Pielach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach hat in seiner Sitzung vom 08.10.2020, Top 10(d), beschlossen, die Badetarife für das Erlebnisfreibad Kirchberg an der Pielach ab 01.01.2021 wie folgt festzusetzen:

A) <b><u>Tageskarten:</u></b>	Tarif:	Ermäßigt um 20%:
Erwachsene .....	€ 4,90	€ 3,90
Kinder (6-15 Jahre) .....	€ 2,90	€ 2,30
Studenten, Lehrlinge, Bundesheer, Behinderte (mit Ausweis), Schüler (ab 15 J.) .....	€ 3,30	--
Senioren (mit Ausweis, ab 60 Jahre) .....	€ 4,10	--

#### B) **Kurzzeitkarten:**

Erwachsene (ab 13.00 Uhr) .....	€ 3,30	--
Erwachsene (ab 16.00 Uhr) .....	€ 2,60	--
Kinder (ab 13.00 Uhr) .....	€ 2,00	--
Schulklassen, pro Schüler (2 Stunden).....	€ 1,20	--
Vormittagskarte, gültig bis 13 Uhr,		
Erwachsene .....	€ 2,70 + E 2,00 = € 4,70	
Kinder (6-15 Jahre) .....	€ 1,50 + E 2,00 = € 3,50	
Mittagskarte, Montag - Freitag, (12.00-14.30 Uhr) .....	€ 2,50 + E 2,00 = € 4,50	
Nachtbaden (ab 19.30 Uhr) .....	€ 2,00	

**E = Einsatz:** Der Einsatz wird bei Einhaltung der Badezeiten rückerstattet und verfällt bei Überziehung.

Kabinenzuschlag pro Tag .....	€ 2,50 + E 5,00 = € 7,50
Kästchenzuschlag pro Tag .....	€ 1,00 + E 5,00 = € 6,00

#### C) **Saisonkarten:**

a) Erwachsene .....	€ 68,00	€ 54,40
Kinder (6-15 Jahre) .....	€ 29,00	€ 23,20
Studenten, Lehrlinge, Schüler (ab 15 J), Bundesheer, Behinderte (mit Ausweis) .....	€ 41,00	--
Senioren (mit Ausweis, ab 60 Jahre) .....	€ 57,00	--
<b>Zusätzlich:</b> Einsatz für Saisonkarte .....	€ 5,00	--
b) Aufpreis für Kabine pro Saison zuzüglich € 5,-- Schlüsseleinsatz .....	€ 55,00 + E 5,00 = € 60,00	
c) Aufpreis für Kästchen pro Saison zuzüglich € 5,-- Schlüsseleinsatz .....	€ 15,00 + E 5,00 = € 20,00	

*Alle Tarife inkl. gesetzl. USt*

#### D) **Leihgebühr:**

Leihgebühr für Sonnenschirm .....	€ 2,50 + E 5,00 = € 7,50
-----------------------------------	--------------------------

Leihgebühr für Liegestuhl .....	€	3,00 + E 5,00 = €	8,00
Einsatz für Volleyball .....			€ 5,00

**E) Tarifermäßigungen:**

- a) Tages- und Saisonkarten: Die ermäßigten Tarife gelten für Familienpassinhaber und Kirchberger Familien, wenn mindestens 1 Erwachsener und 1 Kind (bis 15 Jahre), das Freibad benützen wollen, und mindestens 2 Karten lösen. (Kinder unter 6 Jahren erhalten eine Freikarte).
  - b) Ermäßigte Saisonkarten müssen gemeinsam gelöst werden.
  - c) NÖ-Card-Besitzer: Einmaliger Tageseintritt kostenlos.
- F) Der Gemeinderatsbeschluss vom 08.10.2020 tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 10.04.2014 (Badetarifordnung) wird mit 31.12.2020 außer Kraft gesetzt.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

## **f) Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe**

Vizebürgermeister Severin Zöchbauer trägt die Empfehlungen zur Anpassung der Hundeabgabe vor:

	Aktuell Euro	Empfehlung/Neu Euro
Nutzhund	6,50	6,54
Alle übrigen Hunde: Für den ersten Hund	25,--	30,--
Für jeden weiteren Hund	40,--	60,--
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	80,--	90,--

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Hundeabgabe mit Wirksamkeit 01.01.2021 wie folgt neu festzulegen:

### **Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe**

**I.**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach hat in seiner Sitzung vom 08.10.2020 TOP 10 (e) beschlossen, gemäß § 1 NÖ Hundeabgabengesetz 1979, LGBl. 3702, in der gültigen Fassung, für das Halten von Hunden im gesamten Gemeindegebiet folgende Hundeabgabe festzusetzen.

**II.**

Gemäß § 2 NÖ Hundabgabegesetz 1979, LGBl. 3702 in der gültigen Fassung, wird die Höhe der jährlichen Hundabgabe wie folgt festgesetzt:

- Die Hundabgabe für Nutzhunde im Sinne von § 3 NÖ Hundabgabegesetz 1979, beträgt € 6,54.
- Die Hundabgabe für alle übrigen Hunde beträgt für den ersten Hund € 30,- . und für jeden weiteren € 60,- .
- Die Hundabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne von §§ 2 und 3 NÖ Hundabgabegesetz LGBl. 4001 in der gültigen Fassung, beträgt € 90,- .

### III.

Gemäß § 6, Abs. 1 NÖ Hundabgabegesetz 1979, LGBl. 3702 in der gültigen Fassung, ist die Hundabgabe jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung an die Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach zu entrichten.

Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Abgabe gemäß § 6, Abs. 2 NÖ Hundabgabegesetz 1979, LGBl. 3702 in der gültigen Fassung, innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

### IV.

Gemäß § 1 Abs. 4 NÖ Hundabgabegesetz 179 LGBl. 3702 in der gültigen Fassung, wird diese Verordnung mit 01. Jänner 2021 rechtswirksam. Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Einhebung der Hundabgabe treten mit Rechtswirksamkeit der neuen Verordnung außer Kraft.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird mit 20 Stimmen angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Eine Gegenstimme: Mag. (FH) Martin Robausch, MPH

## **g) Verordnung Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe**

Der Bürgermeister trägt die Empfehlung des Gemeindevorstandes zur Anpassung der Aufschließungsabgabe vor:

	Aktuell Euro	Empfehlung/Neu Euro
Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe	450,--	480,--

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit Wirksamkeit 01.01.2021 auf Euro 480,-- anzuheben und die Verordnung wie folgt neu festzulegen:

## Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2020 unter TOP 10 (f) den Beschluss gefasst, den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F., neu festzusetzen:

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 480,-- neu festgelegt. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 01. Dezember 2011 tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

### **11) Abänderung Verordnung über Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates**

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach der § 4 abgeändert werden soll.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Wortlaut des § 4 der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates wie folgt abzuändern:

#### § 4

- a) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebührt unter Berücksichtigung des Gebührevorranges eine monatliche Entschädigung von 5 % des Bezuges des Bürgermeisters.
- b) Den Vorsitzenden anderer Ausschüsse, als dem Prüfungsausschuss, gebührt für den Vorsitz in der Ausschusssitzung eine Entschädigung in der Höhe von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach lautet somit:

## **VERORDNUNG**

über die **Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates** der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach gemäß NÖ Landes- u. Gemeindebezügegesetz 1997 beschlossen:

#### § 1

Die monatliche Entschädigung des **Vizebürgermeisters** beträgt **48 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

#### § 2

Den Mitgliedern des **Gemeindevorstandes** mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von **12 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 3

Den Mitgliedern des **Gemeinderates** gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in der Höhe von **4%** des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 4

- (1) **Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses** gebührt eine monatliche Entschädigung von 5 % des Bezuges des Bürgermeisters.
- (2) **Den Vorsitzenden anderer Ausschüsse** gebührt eine Entschädigung, je Ausschusssitzung, in der Höhe von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5% des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine **Kommissionsgebühr** für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von **0,05 %** des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Als besondere Aufgaben gelten die Teilnahme an **Schadenskommissionen** in Katastrophenschäden.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 19.03.2015 außer Kraft.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

## **12) Subventionsansuchen**

Der Vorsitzende berichtet, dass folgende Vereine und Organisationen um eine Subvention für das Jahr 2020 angesucht haben: ESV-Schwerbach, Landjugend Kirchberg, Kriegsopfer- u. Behindertenverband, ÖKB Kirchberg, Elternverein VS u. NMS Kirchberg, Kardinal König Haus, Sportunion und die Pielachtaler Schützengilde.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, für das Jahr 2020 an folgende Vereine und Organisationen untenstehende Förderungsbeiträge zu vergeben:

Eisschützenverein Schwerbach (ESV Schwerbach) Sonderförderung für die Anschaffung von T-Shirts	€	400,--
------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--------

Landjugend Kirchberg	€	400,--
Kriegsopfer- u. Behindertenverband	€	150,--
ÖKB Kirchberg	€	330,--
Elternverein VS u. NMS	€	200,--
Verein Kardinal König Haus	€	30,--
Sportunion	€	780,--
Pielachtaler Schützengilde	€	400,--

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

### **18) Sanierung Kriegerdenkmal (D2)**

Der Vorsitzende berichtet, dass sich der ÖKB Kirchberg bereit erklärt hat das Kriegerdenkmal bei der Pfarrkirche zu sanieren.

Die Arbeiten werden ehrenamtlich vom ÖKB durchgeführt. Die Materialkosten wären von der Gemeinde Kirchberg zu übernehmen. Es liegt ein Angebot für das voraussichtlich benötigte Baumaterial von der Fa. Anzenberger vor.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die voraussichtlichen Materialkosten für die Sanierung des Kriegerdenkmals lt. Angebot der Fa. Anzenberger, Nr. 20200159, vom 29.09.2020, in der Höhe von € 3.394,-- inkl. USt, abzüglich sechs Prozent Sondernachlass, zu übernehmen.

**Beschluss des Gemeinderates:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

## **Nichtöffentlicher Teil:**

### **13) Wiederkaufsrecht Grundstück Nr. 438/9, Betriebsgebiet**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

### **14) Grundstücksverkauf Kleinwald**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

### **15) Zufahrtsrecht Rückhaltebecken Schwerbach**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

**16) Personalangelegenheiten**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll

**17) Ansuchen um Mietnachlass Kirchberghalle (D1)**

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll